



Eidgenössische Technische Hochschule Zürich
Swiss Federal Institute of Technology Zurich

Leiterin Rechtsdienst

ETH Zürich
Brigitte Schiesser
lic.iur. Rechtsanwältin
HG F 55.1
Rämistrasse 101
8092 Zürich

Telefon +41 44 632 52 55
Telefax +41 44 632 11 20
brigitte.schiesser@sl.ethz.ch

EINSCHREIBEN

Herrn
Christian Gutknecht
Thunstrasse 34
3150 Schwarzenburg

Zürich, 28. Juni 2016

Stellungnahme nach Art. 12 Abs. 4 Öffentlichkeitsgesetz; Rüge der Höhe voraussichtlichen Gebühren

Sehr geehrter Herr Gutknecht,

Hiermit nehmen wir im Nachgang an die bereits erfolgte Korrespondenz vom 7. Juni 2016 und Ihr Ersuchen vom 20. Juni 2016 per Email zur Höhe der voraussichtlichen Gebühren wie folgt Stellung;

I. Zugangsgesuch vom 18. Mai 2016 und Stellungnahme der ETH Zürich vom 7. Juni 2016

Mit Email vom 18. Mai 2016 gelangen Sie an den Direktor der ETH-Bibliothek mit einem neuen Begehren um Einsichtnahme in Dokumente der ETH-Bibliothek aus denen hervorgeht, welche Beträge die Bibliothek an folgende Verlage geleistet hat:

A. Taylor & Francis, Sage, Oxford University Press, Cambridge University Press, Nature Publishing Group, De Gruyter, Royal Society of Chemistry (RSC), Institute of Physics Publishing (IOP), AAAS, Cell Press und American Chemical Society (ACS).

Sie wünschen eine Unterteilung pro Jahr und Medientyp, d.h. eine Zusammenstellung wie Sie letzten Herbst für die Verlage Elsevier, Springer und Wiley erhalten haben:

- 1. Zeitschriften (Print und elektronisch zusammengefasst)*
- 2. E-Books*
- 3. Datenbanken*

B. Zudem wünschen Sie ein Update für das Jahr 2015 der bereits erhaltenen Tabellen:

Tabelle: <https://wisspub.files.wordpress.com/2014/10/2015-08-27-zahlen-eth-bibliothek.pdf> sowie

C. die Zahlungen der ETH-Bibliothek für die Platin-Mitgliedschaft bei arXiv.org seit 2011 bis 2016 (je Jahr).

Die ETH Bibliothek wird mit den vorstehend unter Punkt A. genannten (11) Verlagen das Gespräch suchen müssen, da die Verträge Verschwiegenheitsklauseln enthalten und zwei Mitarbeitende müssen die Zahlen zusammentragen. Wir gehen von einem Aufwand von einer Arbeitswoche aus und einer Gebühr von CHF 4'000.— (5 Tage à 8 Stunden zu CHF 100), die wir Ihnen in Rechnung stellen werden.

Gerne erwarten wir innert 10 Tagen Ihre Bestätigung des Gesuchs und eine Vorauszahlung von CHF 1'000.— auf das Konto der ETH Zürich, Swiss Post, Post Finance, CH-3030 Bern, Konto: 30-1171-7, IBAN: CH55 0900 0000 3000 1171 7, „Vermerk: BGÖ Gesuch /ETH Bibliothek“, andernfalls das Gesuch als zurückgezogen gilt.

Zusammenfassend halten wir fest, dass die ETH Zürich bzw. die ETH-Bibliothek Ihnen den Zugang zu den gewünschten Dokumenten gewährt, für den entstehenden Aufwand aber gestützt auf die geltenden gesetzlichen Grundlagen Gebühren verlangt.

II. Gebühren

1. Formelles

Mit Email vom 20. Juni 2016 nehmen Sie Stellung zur Höhe der voraussichtlichen Gebühren und verlangen eine Verfügung.

„Die verlangten Gebühren sind meines Erachtens viel zu hoch angesetzt und dienen lediglich dazu mich faktisch vom Zugang abzuhalten.“

Da nur bereits in Rechnung gestellte Gebühren verfügt werden müssen, erstellen wir keine beim Bundesverwaltungsgericht anfechtbare Verfügung im Sinne der Gebührenverfügung nach Artikel 11 Absatz 2 der Allgemeinen Gebührenverordnung (RS 172. 041.1). Gemäss geltender Praxis des EDOEB kann ein Gesuchsteller in einem Schlichtungsantrag ausnahmsweise auch einzig die Höhe der voraussichtlichen Gebühren rügen, wenn diese seiner Ansicht nach zu hoch angesetzt erscheinen.

Das BGÖ sieht den Grundsatz der Gebührenpflicht für den Zugang zu amtlichen Dokumenten vor (Art. 14 BGÖ). Die Gebührenerhebung erfolgt im vorliegenden Fall gestützt auf die geltende Gebührenverordnung (AllGebV, SR 172.041.1) sowie die *Empfehlungen über die Erhebung der Gebühren für den Zugang zu amtlichen Dokumenten vom 22. November 2013 der Generalsekretärenkonferenz (GSK)*. Ein Erlass oder Herabsetzung der Gebühren kann für Medienschaffende oder bei Nachweis einer Bedürftigkeit erfolgen. Sie sind weder Medienschaffender, noch bedürftig. Besteht ein überwiegendes Öffentliches Interesse, kann auf die Gebührenerhebung teilweise oder ganz verzichtet werden (Art. 3 Abs. 2 Bst. a AllGebV). Ein überwiegendes öffentliches Interesse im Sinne von Ziffer 11 Abs. 2 der Empfehlungen ist bei Ihrem Gesuch allerdings nicht zu erkennen.

Abschliessend ist festzustellen, dass die Voraussetzungen für ein Erlass oder eine Reduktion der Gebühren nicht vorliegen. Die Gebühr von **CHF 4'000 ist als Pauschalbetrag** für das Gesuch vom 18. Mai 2016 zu betrachten.

2. Materielles

Der zeitliche Aufwand lässt sich gemäss ETH-Bibliothek konkret wie folgt belegen:

Kontaktaufnahme mit Verlagen:

- Einreichen schriftlicher Gesuche bei mind. 7 Verlagen (nur 4 Verlage enthalten keine Verschwiegenheitsklausel)
- Mailverkehr, Telefonate und Gespräche mit allen Verlagen

Geschätzter Aufwand gemäss bisherigen Erfahrungen (ca. 45 min. - 2 h pro Verlag)

mind. 8 h

Aufbereiten der Rechnungen und Zusammenstellung der Zahlen:

- Die Mehrheit der Konsortial- und der Zeitschriftenrechnungen wird über sogenannte Agenturen abgewickelt. Aus diesem Grund ist eine einfache Abfrage im Buchhaltungssystem (SAP) nicht möglich, d.h. für die Zusammenstellung der über 200 Summen (11 Verlage, aufgeschlüsselt in E-Books, Datenbanken und Zeitschriften für 6 Jahre sowie Daten zu arXiv) müssen über 20 verschiedene Quellen (Agenturrechnungen, Abonnementslisten u.a.) abgefragt werden.
- Bis 2013 enthielten die Positionen auf den Rechnungen dieser Agenturen keine Verlagsinformationen, weshalb die Rechnungen um diese Information zuerst angereichert werden müssen, bevor die gewünschten Positionen ermittelt werden können. Diese Anreicherungen können teilweise maschinell vorgenommen werden, ein erheblicher manueller Aufwand ist jedoch unumgänglich.

Geschätzter Aufwand gemäss bisherigen Erfahrungen (ca. 2.5-3 h je Verlag)

mind. 28 h

Formale Bearbeitung:

- Prüfung, Lektorat & Layout

Geschätzter Aufwand

mind. 4 h

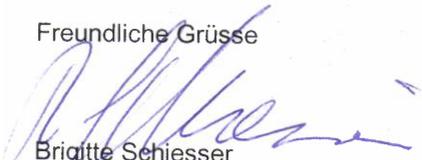
Total

mind. 40 h

3. Rechtsmittel

Zur vorliegenden Stellungnahme kann **mittels Schlichtungsantrag** nach Artikel 13 BGO ein Schlichtungsverfahren eingeleitet werden, soweit das Zugangsrecht beschränkt wird. Der Schlichtungsantrag muss **schriftlich innert 20 Tagen** ab Erhalt dieser Stellungnahme an den Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten, Feldeggweg 1, 3003 Bern, gerichtet werden.

Freundliche Grüsse



Brigitte Schiesser

Kopie an: Dr. Rafael Ball, Direktor der ETH-Bibliothek